

Leitsätze (von RA Lewalter)

1. Im Fall unerlaubter Email-Werbung reicht es aus, wenn die übermittelte Nachricht erkennbar auch dem Ziel dient, Werbung für das eigene Unternehmen zu machen; eine rein produktbezogene Werbung ist nicht erforderlich.
2. Aufgrund der großen Gefahr der Nachahmung von unerlaubter Email-Werbung, birgt diese Form der Werbung ein besonderes Risiko der Ausuferung und Verwilderung der Wettbewerbssitten in sich.
3. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz - etwa in Form eines Eingriffs in das in Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG normierte Recht der Berufsfreiheit - wegen des (gesetzlichen) Verbots der Email-Werbung ist nicht festzustellen, da hierdurch lediglich eine bestimmte Form von Werbung untersagt wird und nicht etwa die Ausübung des Gewerbes als solches. Zulässige Werbung (z.B. in Printmedien, Radio, TV, etc.) ist und bleibt möglich.
4. Vermutet der Werber lediglich das Vorliegen von Interesse einer bestimmten Zielgruppe an seiner Email-Werbung, so stellt dies keine Rechtfertigung da. Eine solche würde in letzter Konsequenz gleichsam eine einschränkungslose Zulassung dieser Werbeform bedeuten.
5. Anders stellt sich die Situation dar, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, der Empfänger sei mit dieser Art von Werbung einverstanden. Allein der Umstand, dass der Empfänger eine Email-Adresse unterhält, die sämtliche Emails einer Domain annimmt, reicht allerdings für eine solche Annahme (noch) nicht aus und stellt daher auch keine Rechtfertigung für die versandte Email-Werbung dar.

Anmerkungen

Die rechtswidrige Werbepaxis einiger Unverbesserlicher im Bezug auf Email-Werbung hält nach wie vor an. Glücklicherweise ist die Rechtsprechung bislang allen Argumenten dieser Schmarotzer des Internets entgegengetreten - sehr anschaulich in der vorliegenden Entscheidung - und setzt so das gesetzliche Verbot unerlaubter Email-Werbung weitgehend effektiv durch.

Die Praxis der Gerichte bei der Bemessung des Streitwertes ist uneinheitlich und beträgt z.B. bei Gewerbetreibenden und bei einer einzigen Email bis zu 10.000 EUR. Erhalten Mitbewerber Kenntnis von der wettbewerbswidrigen Werbung liegt der Streitwert um ein vielfaches höher. Im vergleichbaren Fall unerlaubter Telefax-Werbung liegt mir ein Urteil vor, wonach der Streitwert 100.000 EUR betragen soll.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.